

**Schutzzonenreglement**

für die Quellfassungen Bausegg, Fässler, Paradis

-----  
Wassernutzungsberechtigte:

Quellen Bausegg cM27	Wasserversorgungsgenossenschaft Mettmenstetten
Quelle Fässler cM28 =Flächenw	Josef Fässler, Buchstock, Mettmenstetten
Quelle Paradis cM29	Kinderheim Paradis, Mettmenstetten

InhaltsübersichtSeite

I	<b>Allgemeines</b> Begriffe, gesetzliche Grundlagen Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen	2 - 3
II	<b>Nutzungsbeschränkungen</b>	
	- weitere Schutzzone (Zone III) Art. 5	3 - 7
	- engere Schutzzone (Zone II) Art. 6	8 - 10
	- Fassungsbereich (Zone I) Art. 7	11
III	<b>Spezielle Massnahmen</b> Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen	11 - 13
IV	<b>Schlussbestimmungen</b>	13 - 15

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 21.5.1983, verfasst durch + 30.1.1981  
Dr. L. Wyssling, Geolog. Büro, Pfaffhausen.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000  
erstellt durch Ing. Büro H. Hohl + S. Hetzer, Zollikon mit Datum vom 6.9.1990 (Plan Nr. 75/189 - 2ab).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen  
=====

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) **Bauten und Anlagen**

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 lit. b) verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

#### **h) Bewirtschaftung**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Ueberwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

**Folgende Bodennutzungen sind untersagt:**

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe lit. i) und k).

#### **i) Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung**

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.


Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Feb. 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

**Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:**

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel die mit dem Signet  gekennzeichnet sind.

### Bewirtschaftung

In der Waldbewirtschaftung ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldbestandes möglichst kleinflächig erfolgt.

### Pflanzenbehandlungsmittel

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

### Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet ~~XXX~~ gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

### Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe oben).

### Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

## m) Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten gelten zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung der Direktion der öffentlichen Bauten (Amtsblatt vom 25. Okt. 1985).

Falls aus übergeordneten Gründen und im öffentlichen Interesse eine Strasse durch die engere Schutzzone geführt oder ausgebaut werden muss, sind gemäss den Richtlinien des eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau, die Schutzmassnahmen so vorzukehren, dass während der Bauphase und dem Betrieb die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist. Für die Erstellung oder den Ausbau von Strassen innerhalb der engeren Schutzzone ist eine Bewilligung der Baudirektion erforderlich. Anpassung bestehender Strassen siehe Art. 9.

Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinflussung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

**d) Parkplätze**

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

**e) Wassergefährdende Stoffe**

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

**f) Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze, sowie Deponien aller Art sind verboten.**

**g) Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.**

**h) Bodennutzung/Bewirtschaftung**

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sind erlaubt.

**Es gelten folgende Einschränkungen:**

- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau, sowie Kleingärten (grösser 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weide-tränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Weidegang.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Die Benützung als Sport- und Freizeitanlage.

### III Spezielle Massnahmen

#### Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches

Der Fassungsbereich ist im Gelände zweckmässig zu markieren.

Beim Weidegang in der Zone II ist der Fassungsbereich einzuzäunen.

#### Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.

##### a) Anordnung von Fahrverboten für Strassen, die durch die Zone II führen

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen und Flurwege sind nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen mit einem Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder gemäss Signalverordnung Nr. 2.14 (Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Verkehr der Anstösser und Werkverkehr) zu versehen. Die durch die Schutzzone II der Quelle Fässler führende Hauptverbindungsstrasse Mettmenstetten - Herferswil wird von diesem Verbot ausgenommen.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Dem bei der Fassung Bausegg, am Rande der Zone I vorbeiführenden und durch die Zonen II und III fließenden Bachlauf ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Periodische Kontrollen haben zur Wasser-Qualitäts-Ueberwachung desselben zu dienen. Auch das kleine Bächlein, durch alle drei Zonen der Fassung Bausegg führend, ist zu überwachen.

#### g) Entwässerungsgräben

Im östlichen Schutzzonengebiet der Fassung Bausegg sind kleine Entwässerungsgräben angelegt, in die auch die oberflächlich angelegten Drainagen münden. Bei auftretenden Störungen sind die Drainagen neu anzulegen und deren Wasser bis unterhalb die Zone I und ausserhalb der Zone II abzuleiten.

#### h) Strassenentwässerungen

Die Strassenentwässerungen, soweit diese nur oberflächlich erfolgten, haben auf der den Quellfassungen entgegengesetzten Seite zu erfolgen.

#### i) Bestehende Verträge

Mit dem Grundeigentümer Josef Fässler, in dessen Grundstück die Quellfassungen liegen, hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Mettmenstetten am 17. Sept. 1981 einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

### IV Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

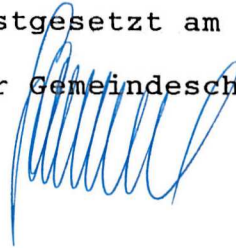
In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Vom Gemeinderat Mettmenstetten  
Der Präsident



festgesetzt am 11. Dez. 1990  
Der Gemeindeschreiber



Vom Gemeinderat Rifferswil  
Der Präsident



festgesetzt am 5. Dez. 1990  
Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Baudirektion mit Verf. Nr. 947  
vom 06. Mai 1992